

66. 1. Zur Frage der Haftung einer Gemeinde für eine Maßnahme ihres Bürgermeisters zur Förderung einer amtlich angeordneten Alteisensammlung.

2. Kann der Große Senat für Zivilsachen im Wieder-
aufnahmeverfahren nach dem Gesetze vom 15. Juli 1941 in der
Sache selbst entscheiden?

WeimVerf. Art. 131. BGB. § 823 Abs. 1, § 839. Gesetz über die
Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsfachen vom
15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) §§ 2, 4.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 29. August 1942 i. S.
Firma B. (Kl.) w. Gemeinde G. (Bekl.). GSE 16/42.

I. Amtsgericht Altlandsberg.

II. Kammergericht Berlin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Durch Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des
Innern vom 5. Februar 1937 (RMBlBl. S. 240 a) wurde auf Ver-
anlassung des Beauftragten für den Vierjahresplan die Erfassung des
in der Landwirtschaft abgängigen Alteisens unter dem Stichwort
„Entrümpfung von Landschaft und Dorf“ angeordnet. Die Bürger-
meister der beteiligten Gemeinden wurden in dem Erlaß ersucht, die
Sammlung des Alteisens nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
Bei Beginn der Sammlung lagerte auf der Feldmark eines im Be-
zirke der verklagten Gemeinde gelegenen Gutes ein zu einem Dampf-
pfluge gehöriges Sechsscharpfluggerät, das seit einer Reihe von Jahren
nicht benutzt worden war. Der örtliche Gendarmeriebeamte machte

hiervon dem Bürgermeister von G. unter Hinweis auf die im Gange befindliche Alt-eisen-sammlung Meldung. Der darauf um nähere Auskunft ersuchte Verwalter des Gutes berichtete dem Bürgermeister, daß Eigentümerin des Pfluges, der seit etwa 8 Jahren unbenutzt da- stehe, die Firma B. in M. sei. Der Bürgermeister wandte sich mit einem Schreiben an den Polizeipräsidenten in M., worin er unter Schilderung des Sachverhalts um weitere Angaben über die Firma bat und erklärte, er wolle das Gerät bei entsprechender Auskunft der Alt-eisen-sammlung zuweisen. Diese Anfrage wurde am 8. März 1937 vom Oberbürgermeister in M. dahin beantwortet, der Dampf- pflugbetrieb der Firma B. befinde sich in W.; ihr Inhaber W. B. in M. werde sich persönlich mit dem Bürgermeister in Verbindung setzen. Als sich bis zum 9. November 1938 der In- haber der Firma nicht gemeldet hatte, überwies der Bürgermeister den als „herrenlos anzusehenden Pflug“ der SM. in G. für die Alt- eisen-sammlung.

Die Klägerin erhob im Juni 1940 gegen die Gemeinde G. und ihren Bürgermeister Klage mit dem Antrage, sie gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 900 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Sie erblickte in dem Verhalten des Bürgermeisters eine Amtspflichtverletzung, durch die sie um den genannten Betrag als den Kaufpreis geschädigt worden sei, den sie im Februar 1940 mit dem Dampf-pflugunter- nehmer D. in P. als Käufer des Pfluges vereinbart habe. Das Amts- gericht in A. wies durch Urteil vom 16. August 1940 die Klage ab. Die Abweisung der Klage gegen die Gemeinde wurde von der Klägerin mit Berufung angegriffen. Das Kammergericht erklärte durch Ur- teil vom 8. April 1941 den Klageanspruch insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Amtsgericht zurück. Durch dessen Erkenntnis vom 6. Januar 1942 wurde die verklagte Gemeinde zur Zahlung von 900 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 15. April 1940 verurteilt.

Der Oberreichsanwalt hat am 4. Juni 1942 die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1941 beantragt. Der Antrag ist zulässig und auch sachlich begründet, da das dem Schluß- urteil des Amtsgerichts vom 6. Januar 1942 zugrunde liegende Zwischenurteil des Kammergerichts vom 8. April 1941 durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt.

Das Kammergericht nimmt an, der Bürgermeister habe als verfassungsmäßiger Vertreter der Gemeinde, indem er den für herrenlos erachteten Pflug für sie in Eigenbesitz genommen und darüber verfügt habe, eine Angelegenheit gemeindlicher Vermögensverwaltung wahrgenommen, also im bürgerlichrechtlichen Geschäftskreise der von ihm vertretenen Körperschaft gehandelt. Es zieht daraus die Folgerung, daß sich die Haftung der Gemeinde nach den Bestimmungen der §§ 823, 31, 89 BGB. beurteile. Danach sei, so meint das Kammergericht, die Gemeinde der Klägerin schadensersatzpflichtig, weil der Bürgermeister deren Eigentum widerrechtlich und schuldhaft verletzt, also den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB. verwirklicht habe.

Die Auffassung des Kammergerichts, daß der Bürgermeister im bürgerlichrechtlichen Geschäftskreise der Gemeinde gehandelt habe, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Er wurde tätig im Rahmen des Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. Februar 1937, der es ihm in seiner amtlichen Eigenschaft zur Pflicht machte, die Erfassung des Alteisens in seinem Amtsbezirk nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Wenn er in Erfüllung der ihm von der obersten Aufsichtsbehörde auferlegten amtlichen Obliegenheit den Pflug der Alteisensammlung zuführte, so hat es ihm fern gelegen, das Gerät als herrenlos zunächst für die Gemeinde in Eigenbesitz zu nehmen und darüber nunmehr als über einen Bestandteil des gemeindlichen Vermögens privatrechtlich zu verfügen. Er handelte vielmehr in Ausübung öffentlichrechtlicher Gewalt. Die Gemeinde hat also, wie das Amtsgericht in seinem ersten Urteil zutreffend angenommen hat, der Klägerin für einen ihr dabei zugefügten Schaden nach Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB., mithin nur dann aufzukommen, wenn sich die schädigende Handlung als schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht darstellt, die dem Bürgermeister gegenüber der Klägerin oblag. § 839 BGB. schließt indessen die §§ 823 fgg. BGB. insofern ein, als eine Amtspflichtverletzung jedenfalls immer dann als vorliegend angesehen werden muß, wenn von dem Beamten bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt der Tatbestand der unerlaubten Handlung im Sinne dieser Vorschriften verwirklicht worden ist (RGZ. Bd. 154 S. 117 [123]). Da im gegebenen Fall eine Amtspflichtverletzung nur in einer Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. bestanden haben kann und Haftungs-

beschränkungen, die sich aus § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB. ergeben könnten, soweit ersichtlich, nicht in Betracht kommen, bleibt zwar die erste Vorschrift für die Beurteilung des von der Klägerin erhobenen Schadensersatzanspruchs allein maßgebend. Für die danach entscheidende Frage, ob der Bürgermeister durch seine Anordnung das Eigentum der Klägerin schuldhaft verletzt hat, ist aber der vom Kammergericht verkannnte Umstand, daß er in Erfüllung einer ihm auferlegten öffentlichrechtlichen Obliegenheit gehandelt hat, nicht ohne Bedeutung.

Es kommt bei der Beurteilung dieser Frage nicht darauf an, ob der Bürgermeister ausreichenden Grund zu der Annahme hatte, die Klägerin habe das Eigentum an dem Pflug aufgegeben und dieser sei dadurch herrenlos geworden. Er ist bereits dann frei von Verschulden, wenn er ohne Fahrlässigkeit annehmen konnte, die Klägerin sei mit der Überantwortung des Geräts zur Alteisensammlung einverstanden. Für diese Annahme hatte er aber hinreichende, eine Fahrlässigkeit ausschließende Gründe. Die Klägerin hatte den Pflug jahrelang auf der letzten Arbeitsstätte, den Witterungseinflüssen ausgesetzt, liegen lassen und Mahnungen des Gutsverwalters, ihn wegzuschaffen, nicht beachtet. Durch ihr späteres erfolgloses Angebot an den im Ort ansässigen Schlosser, den Pflug auszuschlachten, hatte sie zum Ausdruck gebracht, daß sie andere Verwertungsmöglichkeiten nicht mehr in Betracht ziehe und dem Gerät nur noch Schrottwert beimesse. Damit steht nicht im Widerspruch, daß sie im Jahre 1940 die Möglichkeit hatte, es für 900 RM. zu verkaufen. Diese Möglichkeit ergab sich als Folge der durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufenen und damals nicht voraussehbaren Nachfrage nach alten Dampfplügen. Wenn der Bürgermeister in Kenntnis jener die derzeitige Bewertung des Pfluges kennzeichnenden Umstände das Schweigen der Klägerin ihm gegenüber nach dem Eingange der Antwort des Oberbürgermeisters in M. auf seine Anfrage als Zustimmung zu der dort in Aussicht gestellten Bewertung des Geräts für die Alteisensammlung aufgefaßt hat, so kann ihm hieraus bei der Besonderheit der Sachlage der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gemacht werden. Die Alteisensammlung, für deren Erfolg er sich von Amts wegen einzusetzen hatte, diente den völkischen Belangen. Davon, daß die Klägerin hierüber unterrichtet war und für den Zweck der Sammlung Verständnis zeigen werde, konnte der Bürgermeister aus-

gehen. Er durfte deshalb erwarten, daß sie, falls sie mit seiner Absicht nicht einverstanden sei, dies ihm alsbald und in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck bringen werde. Ihr Schweigen berechtigte ihn zu der Annahme, daß sie, wenn sie auch anfänglich Bedenken getragen haben möchte, sich mit der angekündigten Verwertung des Pfluges unbedingt einverstanden zu erklären, diese Bedenken später fallen gelassen habe.

Ist danach ein Verschulden des Bürgermeisters zu verneinen, so hat das Kammergericht in seinem Zwischenurteil den Schadensersatzanspruch der Klägerin zu Unrecht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil ist daher, ebenso wie das auf ihm beruhende Schlußurteil des Amtsgerichts, aufzuheben.

Nach § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1941 hat der Große Senat, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist, das frühere Verfahren, soweit es erforderlich ist, und die in ihm ergangenen Entscheidungen aufzuheben und insoweit die erneute Verhandlung und Entscheidung anzuordnen. Diese Verfahrensregelung geht davon aus, daß der Rechtsstreit noch einer trichterlichen Erörterung bedarf. Ist jedoch, wie im vorliegenden Falle, der Rechtsstreit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht völlig geklärt und entscheidungsfähig, so würde seine Zurückweisung an ein Prozeßgericht eine sachlich bedeutungslose, verzögerliche und einen entbehrlichen Arbeitsaufwand verursachende Maßnahme darstellen, deren Vermeidung im Sinne des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 139) geboten erscheint. Der Große Senat trägt deshalb, zumal die Parteien zu dem Antrage des Oberreichsanwalts gehört worden sind, kein Bedenken, durch Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende erste amtsgerichtliche Urteil in der Sache abschließend zu entscheiden.